

S a t z u n g

**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der
Gemeinde Westoverledingen (Grünanlagensatzung)**

vom 17.07.2014

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Westoverledingen (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 17. Juli 20014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Westoverledingen angelegten und unterhaltenen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Sport- und Freizeitflächen, Kinderspielplätze einschl. der Anlageneinrichtungen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

1. Öffentliche Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans Ih 21 Ihrhove (Anlage 1)
2. Skateanlage Ihrhove am Conrebbersweg (Anlage 2)
3. „Rüststee“ Ecke Patersweg-Nord/Keierpad Ihren (Anlage 3)
4. Grünanlagen beim Ulenhoff, Nordwallschloot (Anlage 4)
5. Naturbadesee Steenfelde, Krummspät (Anlage 5)
6. Naturbadesee Völlen, Süderhörner Gaste (Anlage 6)
7. Gemeindeeigene Spielplätze
8. Flächen im Bereich der Schutzhütten und Ruhebänke an den öffentlichen Wanderwegen

Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt sowie die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer dürfen Anlieger nicht unzumutbar zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr stören.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Reiten;
3. das Betreten von Zieranlagen;
4. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, insbesondere das Beschneiden oder Beschädigen von Bäumen;
5. das Errichten von Lagerstätten, Aufstellen von Zelten und privaten Sportgeräten, Anbringen von Plakaten sowie das Nächtigen;
6. das Errichten und Benutzen von offenen Feuerstellen;
7. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten;
8. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind;
9. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums und im Zustand erkennbarer Trunkenheit, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden.

(5) Es ist verboten, Hunde auf Spielflächen mitzunehmen, sowie in den Grünflächen frei laufen zu lassen. Auf den Grünflächen sind sie an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Halter sofort zu entfernen.

(6) An den Naturbadeseen (§1 Abs. 2 Nr. 5 und 6) ist aus hygienischen Gründen das Mitführen von Tieren untersagt.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung, z.B. die Durchführung einer Veranstaltung, bedürfen der Erlaubnis, die zuvor schriftlich bei der Gemeinde Westoverledingen einzuholen ist.

§ 4 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Ausschluss

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser

Satzung verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der Benutzung der Grünanlagen ausgeschlossen werden. Ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Westoverledingen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Grünanlagen durch Dritte oder durch Tiere verursacht werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine unzumutbare Störung zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nach § 2 Abs. 3 verursacht,
2. einem Verbot über
 - das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren nach § 2 Abs. 4 Nr. 1,
 - das Reiten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2,
 - das Betreten von Zieranlagen nach § 2 Abs. 4 Nr. 3,
 - das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, insbesondere das Beschneiden oder Beschädigen von Bäumen nach § 2 Abs. 4 Nr. 4,
 - das Errichten von Lagerstätten, Aufstellen von Zelten und privaten Sportgeräten, Anbringen von Plakaten sowie das Nächtigen nach § 2 Abs. 4 Nr. 5,
 - das Errichten und Benutzen von offenen Feuerstellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 6,
 - die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten nach § 2 Abs. 4 Nr. 7,
 - die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind, nach § 2 Abs. 4 Nr. 8,
 - der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums und im Zustand erkennbarer Trunkenheit, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden nach § 2 Abs. 4 Nr. 9

zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt, wer gegen das Verbot, Hunde auf Spielflächen mitzunehmen sowie auf Grünflächen frei laufen zu lassen, verstößt oder auf

den Grünflächen Hunde nicht an der Leine führt, sowie Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort entfernt (§ 2 Abs. 5).

Ordnungswidrig handelt, wer gegen das Verbot des Mitführens von Tieren (insbesondere von Hunden und Pferden) an den Naturbadeseen verstößt (§ 2 Abs. 6).

3. als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Vorgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
4. einer Benutzungssperre gem. § 4 zuwiderhandelt;
5. einem nach § 5 ausgesprochenen Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westoverledingen, den 18. Juli 2014

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister